
WETTBEWERBSPOLITIK

Rezension von: K. Herdzina,
Wettbewerbspolitik. Hrsg. im Rahmen
der Reihe „Grundwissen der
Ökonomik“ der Uni-Taschenbücher
für Wissenschaft. Gustav Fischer
Verlag, Stuttgart 1984, 216 Seiten

Mit dem vorliegenden Lehrbuch wird für den deutschsprachigen Bereich ansatzweise eine Lücke verengt: Für den Ökonomie-Studierenden war es bislang eher mühsam, sich in der Aussagenvielfalt der Autoren zu diesem Themenkreis zu orientieren. Nunmehr wird eine „Didaktik der Wettbewerbspolitik“ angeboten, deren erste zirka hundert Seiten theoretische Grundlagen der Wettbewerbspolitik in anschaulicher Weise darlegen. Im Anschluß daran werden Grundzüge der praktischen Wettbewerbspolitik erläutert, wobei sich der Autor naturgemäß auf die Darstellung der Verhältnisse in der BRD konzentriert und anhand verschiedener Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Aktionsmöglichkeiten der zuständigen Institutionen skizziert. Auch dieser Teil ist für den österreichischen Leser von Interesse, da Ähnlichkeiten mit dem hiesigen Kartellgesetz bestehen bzw. die für die deutschen Kartellbehörden bestehenden Probleme grundsätzlicher Natur weitgehend auch für unser Land Bedeutung haben. Allerdings muß der inländische Leser eine einfache Übertragung verschiedener Aussagen auf österreichische Verhältnisse vermeiden: zu unterschiedlich sind schon allein die Größe der beiden Volkswirtschaften oder die speziellen Verhältnisse (konkurrierende Unternehmen, etc.) auf den zu vergleichenden Märkten.

Sehr ausführlich wird der schwankende Boden beschrieben, auf welchem sich die Wettbewerbspolitik zu bewegen hat. Sei es bei der Definition dessen, was unter Wettbewerb eigentlich zu verstehen ist, sei es bei der Abgrenzung von Märkten oder bei der Einschätzung von Verhaltensweisen der auf den Märkten agierenden Unternehmen. Von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbspolitik ist die Forderung nach Wettbewerbsfreiheit, worunter das Fehlen von Handlungszwang bzw. die Möglichkeit zum Handeln zu verstehen ist. Wettbewerb wird als „systembegründendes Prinzip der Marktwirtschaft“ angesehen, Wettbewerb schafft i. a. „positive ökonomische Ergebnisse“.

Was tun, wenn nun im Rahmen dieser Wettbewerbsfreiheit nur wenige oder nur ein einziges Unternehmen überleben, Wettbewerb und sein Merkmal der dezentralen Entscheidungsstruktur also durch den vorangegangenen Wettbewerb beseitigt wurde?

Das theoretische Dilemma ist nicht lösbar. Die Praxis der Wettbewerbspolitik versucht dementsprechend u. a. eine Gratwanderung zwischen der Aufrechterhaltung von funktionsfähigem, wirksamem Wettbewerb einerseits und der Nutzung von durch Unternehmenskonzentration entstehenden Größenvorteilen auf der anderen Seite. Dabei bemüht sich die Wettbewerbspolitik, die Unternehmen (v. a. entsprechend große Unternehmen) einer Mißbrauchsaufsicht oder einer Regulierung zu unterwerfen. In der Begründung zum seinerzeitigen Regierungsentwurf zum GWB liest sich diese Zielsetzung folgendermaßen: „Das ‚Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen‘ stellt eine der wichtigsten Grundlagen zur Förderung und Erhaltung der Marktwirtschaft dar. Es soll die Freiheit des Wettbewerbs sicherstellen und wirtschaftliche Macht da beseitigen, wo sie die Wirksamkeit des Wettbewerbs und die ihm innewohnende Tendenz zur Leistungssteige-

rung beeinträchtigt und die bestmögliche Versorgung der Verbraucher in Frage stellt.“ Dies klingt zwar in erster Linie wie ein Bekenntnis zur Sicherung der Wettbewerbsfreiheit, allerdings läßt das Gesetz verschiedene Ausnahmeregelungen zu und nimmt – ähnlich wie in Österreich – verschiedene Bereiche vom Anwendungsbe- reich aus (z. B. Unternehmen des Montanbereichs, Bundespost und -bahn, etc).

Obwohl sich der Autor in vielfältiger Form mit dem zentralen Punkt der Wettbewerbsfreiheit und den daraus resultierenden Wirkungen – welche in Summe als wohlfahrtsvermehrend angesehen werden – auseinandersetzt, bleibt eine tiefere Begründung für diese Ansicht letztlich aus. Besonders deutlich wird dem Leser dieser Mangel bei folgender Textstelle: „Im übrigen ist anzunehmen, daß die Ergebnisse von Marktprozessen im vorhin- ein gar nicht bekannt sein dürfen. Wären sie es nämlich, so würden wettbewerbliche Anstrengungen vermutlich unterbleiben, das heißt, Wettbewerb würde bei Kenntnis seines Aus- gangs wahrscheinlich gar nicht statt- finden. Vorherige Unkenntnis der Marktergebnisse ist also eine Voraus- setzung für das Zustandekommen von Wettbewerb.“

Daraus ließe sich beispielsweise fol- gern, daß es sich bei „freiem Wettbe- werb“ um einen brutalen Selektions-

prozeß handelt, der nicht zentrales ge- sellschaftliches Ordnungsprinzip ei- ner entwickelten Gesellschaft sein sollte. Verschiedene – auch durch die Wettbewerbspolitik gesetzte – Rah- menbedingungen innerhalb einer „so- zialen Marktwirtschaft“ sorgen schließlich auch für eine „Entschär- fung“ dieses „systembegründenden Prinzips“. Neben dem GWB setzen auch die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einer sehr weitgehend ausge- legten Wettbewerbsfreiheit deutliche Schranken. Der vorliegende Text stellt auch die Vielfalt der in diesem Sinne den Wettbewerb regelnden – und wenn man so will zum Teil auch beschränkenden – gesetzlichen Be- stimmungen dar, letztlich wird aber die Fiktion aufrechterhalten, daß all dies zur Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbs geschehe. Zu wenig wird m. E. herausgearbeitet, daß: „freier Wettbewerb“ in Konflikt mit gesellschaftlichen Grundwerten, wie etwa dem der „Gerechtigkeit“ geraten kann.

Abschließend sei bemerkt, daß das sehr informative Lehrbuch über weite Strecken auch gut lesbar ist. Nützlich wäre allerdings im Anhang ein Ver- zeichnis von Fachbegriffen, was dem „nicht einschlägig-Belasteten“ zugute käme.

Rudolf N. Reitzner